

Kindergartenordnung

des Kindergartens Geisenbrunn

Kleinfeldstr. 16, 82205 Gilching

Tel. 08105-25387

info@kindergarten-geisenbrunn-gilching.de



Kinder- und Jugendeinrichtungen
der Gemeinde Gilching

Träger des Kindergartens:

Gemeinde Gilching

Rathausplatz 1

82205 Gilching

Tel. 08105 – 38 66 – 0

Mail: info@gemeinde.gilching.de

Als staatlich anerkannter Kindergarten arbeiten wir nach

dem

**Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
(BayKiBiG)**

und erfüllen damit den

Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag

Die Kindergartenordnung und das pädagogische Konzept sind verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Gilching, Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Betreuung und Mitwirkung der Eltern | 3 |
| 2. Krankheiten des Kindes | 4 |
| 3. Verabreichung von Medikamenten im Kindergarten | 5 |
| 4. Öffnungszeiten | 6 |
| 5. Bring- und Abholzeiten | 7 |
| 6. Schließzeiten und Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht | 8 |
| 7. Aufsicht und Haftung | 9 |
| 8. Datenschutz | 9 |
| 9. Foto- und Filmaufnahmen | 9 |
| 10. Versicherungsschutz | 10 |
| 11. Regelung der Versorgung mit Mittagessen | 10 |
| 12. Regelung der Versorgung mit Frühstück | 11 |
| 13. Rechtsgrundlage | 11 |

1. Betreuung und Mitwirkung der Eltern

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand, zur Staatsangehörigkeit und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, geht der Träger davon aus, dass beide Eltern miteinander verheiratet, deutsche Staatsbürger sind und dass das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkungen ausgeübt wird.

Die Betreuung des Kindes wird inhaltlich insbesondere durch die pädagogische Konzeption der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch des betreuten Kindes haben, dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

Wird bei einem Ausflug der gesamten Gruppe ein Einverständnis durch die Personensorgeberechtigten nicht erteilt oder bringen sie ihr Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zum Sammelpunkt, so besteht für die Dauer des Ausflugs kein Betreuungsanspruch im Kindergarten.

2. Krankheiten des Kindes

Um eine Weiterverbreitung von Krankheiten im Kindergarten so minimal als möglich zu halten, weisen wir darauf hin, dass ein krankes Kind nicht im Kindergarten betreut werden kann.

Dazu zählen Kinder:

- welche Fieber, Erbrechen oder Durchfall haben
- welche über längere Zeit stark husten
- welche ansteckende Krankheiten haben
- mit Kopflausbefall
- Corona

Im Fall einer ansteckenden Krankheit müssen somit das Kind und alle im Haushalt lebenden Geschwister bis zur vollständigen Symptommfreiheit zu Hause bleiben.

Kinder werden in häuslicher Umgebung schneller gesund. Im Kindergarten ist keine Rückzugsmöglichkeit und gesonderte Betreuung möglich.

Der Kindergartenalltag ist für stark erkältete, fieberhafte oder geschwächte Kinder sehr anstrengend und sie sind neuen Krankheitserregern gegenüber anfälliger als gesunde Kinder.

Hat ihr Kind oder ein Familienangehöriger eine ansteckende Erkrankung ist der Kindergarten sofort zu informieren.

Weitere Maßnahmen sind:

- die Erzieherin der Gruppe ist berechtigt, ein Kind, welches nicht gesund erscheint, abholen zu lassen.
- bei ansteckenden Krankheiten wie z.B. Durchfall und Fieber dürfen Kinder die Einrichtung, nachdem sie 48 Stunden keine Krankheitssymptome mehr haben, wieder besuchen.
- kommen die Kinder nach einem Krankheitsfall wieder in den Kindergarten, ist die Erzieherin berechtigt, ein Attest vom Arzt zu verlangen, welches bestätigt, dass das Kind wieder gesund ist.

Wir bitten sie zum Wohle des eigenen Kindes und auch der anderen Kinder, sich an die oben genannten Punkte zu halten. So können Kinder und Personal vor Ansteckungen geschützt und Krankheiten im Kindergarten reduziert werden.

In den Anlagen Ihres Betreuungsvertrages finden Sie Merkblätter über das Infektionsschutzgesetz und die Lebensmittelhygieneverordnung.

3. Verabreichung von Medikamenten im Kindergarten

Es ist zulässig, dass Eltern den Kindergarten mit der Medikamentengabe betrauen. Es besteht jedoch **keine Verpflichtung** des Kindergartens, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen.

Zum Schutz aller Kinder wird vereinbart, dass Kinder keine Arzneimittel in ihrer-anderen Kindern auch zugänglichen – Brotzeittasche haben dürfen.

Die Medikamentengabe im Kindergarten ist auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, d.h. nur dann vorzunehmen, wenn sie medizinisch verordnet, notwendig und organisatorisch nicht von den Eltern durchführbar ist.

Es handelt sich dabei um eine individuelle privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und Kindergarten.

Wenn es medizinisch absolut notwendig ist, kann die Verabreichung von Medikamenten durch darin unterwiesenes Personal erfolgen.

Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandbildern kommen kann (Epilepsie, Allergie, Diabetes ...), ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Arzt und Kindergarten festzulegen. Ein ärztliches Attest, das die Erkrankung, die Verordnung und notwendige Gabe der Medikamente während der Betreuungszeit des Kindes belegt, ist von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe werden schriftlich zwischen Eltern und Kindergarten geregelt.

Sollte das pädagogische Personal mit der Medikamentengabe einverstanden sein, so erfolgt eine Unterweisung durch den behandelnden Arzt des Kindes.

Ist das eingewiesene Personal nicht im Kindergarten, so kann auch das betroffene Kind nicht in die Einrichtung kommen.

Bei akut lebensbedrohlichen Erkrankungen und Situationen (Unfälle) wird immer ohne Zögern ein Notarzt verständigt.

Wenn sich Ihr Kind im Kindergarten oder auf dem Weg dahin verletzt, ist es über die Kommunale Unfallversicherung Bayern versichert. In solchen Fällen bitten wir sie folgenden Arzt aufzusuchen:

Dr. M. Gistl
Arbeits- und Schulunfälle (D-Arzt)
Römerstraße 4b 82205 Gilching
Tel.: 08105/230-33

4. Öffnungszeiten

Um Ihrem Kind eine optimale Integration in den Kindergartenalltag zu ermöglichen, ist es wichtig, dass

- Ihr Kind den Kindergarten regelmäßig besucht,
- Sie die Kernzeit beachten,
- Sie sich an die gebuchten Bring- und Abholzeiten halten.

Unsere Öffnungszeiten sind:

| | |
|-----------------------|------------------------|
| Montag bis Donnerstag | 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag | 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr |

Die pädagogische Kernzeit ist in unserem Hause von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

In dieser Zeit sollen die Kinder anwesend sein, damit wir intensiv an der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsplanes arbeiten können.

Kinder, welche spezielle Förderungen erhalten (Logopädie, Ergotherapie, Frühförderung ...) können während der Kernzeit in Ausnahmefällung und nur nach Absprache mit der Leitung frühzeitig von berechtigten Personen abgeholt werden oder später zur Gruppe dazukommen.

Bitte versuchen Sie Termine mit Therapeuten zum Beispiel auf den Nachmittag zu legen.

Unsere Kindertentür ist zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr verschlossen, um Ihren Kindern ein ungestörtes Spielen und Lernen zu ermöglichen.

5. Bring- und Abholzeiten

Bring- und Abholzeiten buchen Sie im Halbstundenrhythmus.
Bitte beachten Sie, dass zur Kernzeit jeweils 30 Minuten Bring- und 30 Minuten Abholzeit gebucht werden müssen.

Die Bringzeit ist, je nach Buchung ab 7.30 Uhr.
Die Kernzeit beginnt um 8.30 Uhr,

damit die Gruppen gemeinsam den Tag beginnen können.

Sollten Sie zu spät sein, nehmen wir Ihr Kind an der Kindergartentür in Empfang.
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Sie nach 8.30 Uhr nicht mehr in die Einrichtung lassen, um die anwesenden Kinder nicht zu stören.

Die Abholzeiten sind je nach Buchung:

| | |
|------------------|---------------------|
| ohne Mittagessen | 12.30 bis 13.00 Uhr |
| mit Mittagessen | 13.30 bis 14.00 Uhr |
| nach 14.00 Uhr | jederzeit |

Die Essenzeit für das warme und kalte Mittagessen ist von 12.30 Uhr bis ca. 13.15 Uhr.

Überschreitung der Buchungszeiten:

Wenn Ihr Kind am Ende der Buchungszeit nicht abgeholt ist, müssen wir eine Spontanbuchungsgebühr von 10.-€ erheben.
(Siehe Gebührensatzung der Gemeinde § 6 Abs. 7)

6. Schließzeiten und Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht

An vorab bekannt gegebenen Schließtagen und Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes (in der Regel 30 Tage + 5 Tage Teamfortbildung).

Die zwischen Personensorgeberechtigten und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung festgelegt.

Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck der abholberechtigten Personen aktuell geführt ist.

Das Kind muss bis zur Einschulung persönlich an die zuständige pädagogische Fachkraft übergeben werden. Die Begrüßung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft ist im pädagogischen Konzept der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung geregelt und ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an den Kindergarten.

Das Kind ist von den Personensorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person (ab 14 Jahre) abzuholen und verabschiedet sich bei der aufsichtführenden pädagogischen Fachkraft.

Zu Beginn des Kindergartenjahres erhalten Sie eine Gesamtübersicht der Schließtage für Ihre Planung.

Alle übrigen Ferienzeiten sind mit Feriendienst geöffnet.

Zur Personalplanung wird die Anwesenheit Ihres Kindes in den Feriendiensten abgefragt.

In Ferienzeiten werden die Kinder betreut – es findet kein pädagogisches Programm statt.

7. Aufsicht und Haftung

Unsere Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe Ihres Kindes an die diensthabende Fachkraft und endet am jeweiligen Aufenthaltsort der Gruppe ihres Kindes.

Bitte geben Sie uns die Ankunft Ihres Kindes bekannt und informieren sie uns, wenn Ihr Kind nicht von Ihnen persönlich abgeholt wird.

Die entsprechende Abholberechtigung bekommen Sie zu Betreuungsbeginn oder auf Anfrage in den jeweiligen Gruppen.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die private/dienstliche Telefonnummer, sowie sonstige Abholberechtigte anzugeben. Jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.

Bei Kindergartenveranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten oder beauftragten Begleitpersonen.

Für mitgebrachtes Spielzeug, Schmuck, Kleidung und ähnliches übernehmen wir keine Haftung.

Dies gilt insbesondere für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung.

Für, vor dem Kindergarten abgestellte Fahrzeuge (Roller, Fahr-, Lauf oder Dreiräder sowie andere mobile Fahrzeuge), übernimmt der Kindergarten bei Beschädigung oder Diebstahl keine Haftung.

8. Datenschutz

Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

Soweit erforderlich, wird im Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt (Schweigepflichtentbindung).

9. Foto- und Filmaufnahmen

Das Fotografieren und Filmen, insbesondere auch mit Mobiltelefonen durch Privatpersonen (Eltern, Großeltern, Besucher), ist auf dem gesamten Gelände der Einrichtung (einschließlich der Außenanlagen) untersagt.

10. Versicherungsschutz

Alle Kinder der Einrichtung sind während der vereinbarten Betreuungszeit über den Träger gesetzlich beim Gemeindeunfallverband (GUV) unfallversichert.
Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

- a) auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
- b) während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
- c) während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.

Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten eintreten und eine ärztliche Versorgung zur Folge haben, müssen sofort bei der Einrichtungsleitung gemeldet werden, damit eine Unfallmeldung an den Versicherungsträger ergehen kann.

Passiert ein Unfall auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder nach Hause, teilen Sie dem Arzt/der Ärztin mit, dass der Unfall im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte steht. Das Gleiche gilt, wenn Sie Ihr verletztes Kind in der Einrichtung abholen und zum Arzt/zur Ärztin bringen.
Der Träger ist im Besitz einer Haftpflichtversicherung für Sachschäden, die den Kindern während der Betreuungszeit entstehen könnten.

11. Regelung der Versorgung mit Mittagessen

Von 12.30 Uhr bis 13.15 Uhr können Kinder, welche bis 14.00 Uhr angemeldet (siehe Buchungsvertrag) sind, ein warmes Mittagessen einnehmen.

Die Anmeldung, Bezahlung und vertraglichen Regelungen erfolgen über den Caterer. Die Kosten hängen mit den jeweiligen Buchungstagen zusammen.

Derzeit liegen die Kosten im Monat für:

3 Essenstage pro Monat 65€

4-5 Essenstage pro Monat 89€

Sollte Ihr Kind erkranken oder aus anderen Gründen nicht im Kindergarten sein, so gelten die vertraglich abgeschlossen Regelungen des Caterers (siehe Vertrag).

Weitere Details der Versorgung werden jeweils mündlich mit dem Kindergartenpersonal geklärt.

Sollte Ihr Kind eine Lebensmittelunverträglichkeit haben, informieren Sie bitte die Einrichtung und den Caterer

12. Regelung der Versorgung mit Frühstück

Kinder brauchen für Ihre Entwicklung gesunde Mahlzeiten, die den Energiebedarf decken. An vier Tagen in der Woche dürfen Sie die gesunde Brotzeit Ihres Kindes selbst zusammenstellen.

Jeden Dienstag (außer in den Ferien) wird gemeinsam mit den Kindern ein gesundes Frühstück zubereitet. Dafür erhalten Sie etwa zweimal im Jahr einen Einkaufszettel, um Lebensmittel für den Kindergarten zu besorgen.

Bitte bringen Sie die Lebensmittel in einer Kühltasche mit Kühlakkus mit.

13. Rechtsgrundlage

Für die Arbeit im Gemeindekindergarten „Geisenbrunn“ gilt das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit den Durchführungsverordnungen (DV) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Kindergartenordnung wurde im Februar 2025 nach neuesten rechtlichen Vorgaben für die gemeindlichen Einrichtungen überarbeitet und das pädagogische Konzept auf Grund aktueller Veränderungen angepasst.

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kindergartens
Geisenbrunn, Kleinfeldstr. 16, 82205 Gilching